

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 247.

Montag den 4. September.

1865.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt am **25. September** und endet mit dem **14. October**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachlässiglich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 21. September, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Auswärtigen Speditionen ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Leipzig, am 15. Juli 1865.

Bekanntmachung.

Da nach Vorschrift von § 73. sub c. der allgemeinen Städteordnung von der Wahl, welche zu Ergänzung des mit dem 2. Januar 1866 ausscheidenden Dritttheils der Stadtverordneten zu veranlassen ist, alle diejenigen Bürger auszuschließen sein werden, die sich mit Verichtigung von Landes- und Gemeindeforderungen länger als zwei Jahre im Rückstande befinden, so ergeht unter Hinweisung auf diese gesetzliche Bestimmung an alle Abgabenrestanten, welche von letzterer betroffen werden, hiermit noch besondere Aufforderung, ihre Rückstände ungeführt abzuführen. — Leipzig, den 28. August 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Frau Werther*).

Am 22. Mai d. J. wurde vor dem Schwurgerichte zu Eisenach eine Untersuchung zu Ende geführt, für deren mannigfache Räthsel und Geheimnisse der Wahrspruch der Geschworenen selbstverständlich nur eine Entscheidung, aber keine Lösung zu bieten vermochte.

Des Mordes angeklagt, stand Amalie Wechsung aus Oldisleben vor Gericht; aber sie läugnete beharrlich ihre Schuld, Niemand war da, welcher Zeuge der dunklen That gewesen wäre, und so mußte denn der Beweis durch Indicien geführt werden, d. h. durch eine geeignete Zusammenstellung von einzelnen Umständen, Ereignissen und Beobachtungen, welche in ihrer Vereinigung und Gesamtwirkung keinen Zweifel mehr an der Schuld des Verbrechens übrig lassen können. Ein solcher Beweis ist schwer, und doppelt schwer da, wo ein drohendes Todesurtheil, dessen Folgen nie getilgt werden können, zur höchsten Vorsicht ermahnt; aber er wirkt auch dann, wenn er durchgeführt wird, ergreifender und tiefer als jede andere Art der Ueberführung. Zeugen können sich täuschen, oder sich zum Verderben eines Unschuldigen vereinigen, Angeklagte können sich aus Lebensüberdruß, oder um Andere in ihr eigenes Schicksal mit zu verstricken, für schuldig bekennen, ohne es zu sein; wo aber an den verschiedensten Orten und unter den verschiedensten Umständen Tausende von sonst kaum beachteten Kleinigkeiten sich vereinigen, um unter ihrer Gesamtlust den Schuldigen zu erdrücken, wo die stillen Fluthen Sprache gewinnen, einzelne Blutstropfen, wie im Märchen, vernehmlich reden, und

*) „Es gilt ein Menschenleben!“ schreibt der Verf. des nachstehenden Artikels, den wir Nr. 35 der „Gartenlaube“ entnehmen und der von einem Beamten der Oberstaatsanwaltschaft von Sachsen-Weimar herrührt. Wir theilen ihn mit, um ihm in Leipzig die größte Verbreitung zu geben, weil es ein Menschenleben gilt.
D. Red.

Steine selbst nach Rache schreien, da fühlt man schauernd die Nähe einer höheren, vergeltenden Macht, welche den verborgenen Verbrecher an das Tageslicht zieht und ihn seinen Richtern überliefert.

Einen Beweis dieser Art galt es gegen die Wechsung zu führen. Die Angeklagte ist jetzt dreißig Jahre alt, von mittlerer Größe und schlankem Wuchse, die Züge ihres mageren, etwas gebräunten Gesichtes verrathen noch jetzt, daß sie einst hübsch war, ihre Stimme klingt sanft und gewinnend, ihr Haar ist dunkel, um den hübschen Mund lagert sich der Ausdruck der Sinnlichkeit, während aus den hellblauen Augen ein leichter oberflächlicher Geist oder aber eine wohlmaskirte Heuchelei zu sprechen scheint. Obwohl den unteren Volkscassen angehörig, weiß sie doch ihre Worte gut zu setzen und fährt während der langen Verhandlung die Vertbeidigung für ihr Leben mit so vieler Ruhe, Umsicht und Kaltblütigkeit, daß sie einem erprobten Krieger zum Muster hätte dienen und einen Advocaten der englischen Schule zur Begeisterung hätte entflammen können.

Im Jahre 1853 gebar Amalie Wechsung ein Mädchen, und im Jahre 1857 Zwillinge, beide ebenfalls Mädchen. Alle diese Kinder starben auffallend schnell; das eine nach drei Wochen, das andere nach sieben Wochen, das dritte nach einem und drei Vierteljahre. Hastet auch schon ihr Blut an den Händen der Angeklagten? Der öffentliche Ankläger ließ diesem Verdachte klare Worte, allein die kleinen Leichen sind längst wieder zu Erde geworden; versuchen wir es daher nicht, diesen Schleier zu lüften, und lassen wir der Angeklagten ihr düstres Geheimniß! Im Jahre 1859 stand dieselbe abermals im Verdacht, heimlich geboren zu haben; man hatte eine Kindesleiche in einem Baume gefunden, aber es fehlte an Beweisen, und die Untersuchung mußte auf sich beruhen bleiben.

Am 20. April 1864 mußte Amalie, die zuletzt bei dem Gast-